

Regierungsratsbeschluss

vom 23. August 2016

Nr. 2016/1410

Genehmigung des Vertrages über die gemeinsame Feuerwehr der Einwohnergemeinden Lütterswil-Gächliwil, Biezwil und Schnottwil

1. Ausgangslage

An den Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden Lütterswil-Gächliwil vom 8. Juni 2016, Biezwil vom 13. Juni 2016 und Schnottwil vom 15. Juni 2016 wurde der Vertrag über die gemeinsame Feuerwehr der drei Gemeinden beschlossen. Die gemeinsame Feuerwehr trägt den Namen "Regio Feuerwehr Oberer Bucheggberg" (RFOBB).

2. Erwägungen

Nach § 71 Absatz 1 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972 (GVG; BGS 618.111) hat jede Gemeinde eine Feuerwehr zu organisieren und zu unterhalten. Wo es jedoch die Verhältnisse rechtfertigen, können sich mehrere Gemeinden im gegenseitigen Einverständnis zur Organisation einer einzigen Feuerwehr zusammenschliessen. Dazu bedarf es der regierungsrätlichen Genehmigung. Laut § 164 Bst. b Ziff. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) können Gemeinden Aufgaben erfüllen, indem sie öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen, um gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten. Diese öffentlich-rechtlichen Verträge über die Zusammenarbeit sind nach § 165 Abs. 2 GG vom Regierungsrat zu genehmigen.

Es bestand bereits bisher ein Vertrag über die gemeinsame Feuerwehr zwischen den drei Gemeinden, welcher im Sinne des Gemeinschaftsmodells überarbeitet wurde.

Beim Verfahren zur Genehmigung des Vertrages handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

Das kantonale Feuerwehrinspektorat befürwortet grundsätzlich Bestrebungen zum Zusammenschluss von Feuerwehren, sofern die Verhältnisse dies zulassen. Mit dem vorliegenden Zusammenschluss der drei Gemeinden zu einer einheitlichen Feuerwehr wird insbesondere auch dem Sollbestand der Mannschaft Rechnung getragen. Der Zusammenschluss entspricht dem kantonalen Recht und der neue Vertrag kann genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf § 71 Abs. 2 GVG, §§ 164 Abs. 1 Bst. b) Ziff. 1 und 165 GG und § 19 Abs. 1 Bst. a) des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; 615.11):

Der Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Lütterswil-Gächliwil, Biezwil und Schnottwil über die gemeinsame Feuerwehr wird genehmigt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung (öffentlich-rechtlich) für Gemeinde Schnottwil, 3253 Schnottwil

Genehmigungsgebühr:	Fr.	200.--	(A 80991 / BK 033 /4309000)
	Fr.	200.--	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement, Debitorenbuchhaltung (2)

Solothurnische Gebäudeversicherung (2, mit 1. gen. Vertrag)

Amt für Gemeinden mit 1 gen. Vertrag

Kantonale Finanzkontrolle

Solothurner-Kantonal-Feuerwehrverband, Bruno Bider, Alpenstrasse 83, 2540 Grenchen

Einwohnergemeinde Schnottwil, Gemeindepräsidium, Bernstrasse 11, 3253 Schnottwil

(mit Rechnung und 1 gen. Vertrag, Einschreiben)

Einwohnergemeinde Biezwil, Gemeindepräsidium, Sunnenrain 176, 4585 Biezwil

(mit 1 gen. Vertrag, Einschreiben)

Einwohnergemeinde Lütterswil-Gächliwil, Gemeindepräsidium, Balmstrasse 17, 4584 Lütterswil

(mit 1 gen. Vertrag, Einschreiben)